

**Erwägungen zur Kriegsgewinnsteuer.**

Von geschätzter Seite erhalten wir eine Zuschrift zur Frage der Kriegsgewinnsteuer, die Bedenken äußert, die wir auch schon ausgesprochen haben. Die Zuschrift lautet:

Darüber, daß diejenigen, welche durch den Krieg erhebliche Gewinne erzielt haben, verpflichtet sind, einen beträchtlichen Teil dieser Gewinne der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, herrscht völlige Übereinstimmung. Nicht minder ist dies darüber der Fall, daß die, welche überhaupt ihr Vermögen während des Krieges vermehrt haben, zu einer Leistung davon an die Allgemeinheit verpflichtet sind. Was wir zu bedenken geben möchten, bezieht sich lediglich auf die Bemessung der Sätze. Der Herr Staatssekretär der Finanzen hat erklärt, daß die Erfassung der Kriegsgewinne im eigentlichen Sinne steuertechnisch unmöglich sei, daß also aller und jeder Vermögenszuwachs während der Kriegsjahre herangezogen werden müsse. Dabei besteht doch die Gefahr einer plump zugreifenden Gleichmacherei und damit einer ungerechten Behandlungsweise. Wir wollen drei Fälle anführen, welche tatsächlich in praxi vorliegen. Der erste betrifft Schriftsteller, welche lange vor dem Kriege ein Werk vorbereitet haben, welche vom Krieg überrascht wurden und schließlich aus triftigen Gründen ihr Werk doch während des Krieges herausgaben. Für ihre Arbeit erhalten sie ein Honorar, das nun, obwohl das Werk mit dem Krieg gar nichts zu tun hat, obwohl sein Absatz durch den Krieg eher geschädigt wird, obwohl die schließliche Fertigstellung durch den Krieg ihnen nicht erleichtert, sondern erschwert wurde, ihnen als ein Kriegsgewinn — beschnitten werden soll. Der zweite Fall betrifft zahlreiche staatliche, städtische oder Korporationsbeamte, welche kurz vor Kriegsausbruch in ein höheres Gehalt einrückten und nun, weil ihr Einkommen zugenommen hat, besonders stark steuern sollen. Wären sie einige Monate früher vorgerückt, so würden sie frei ausgehen; so aber

werden sie im Gegensatz zu Kollegen, die in der Lage waren, vor dem Krieg befördert zu werden, eventuell hart getroffen. Ein dritter Fall ist der eines Vorsitzenden eines Aufsichtsrates, der kein Ruhegehalt erhält, dafür aber das Recht hatte, bei seinem Rücktritt 30 000 M. bar zu beziehen. Er ist im ersten Kriegsjahr zurückgetreten, weil er sich nicht mehr kräftig genug fühlte, sein Amt so, wie sein Pflichtgefühl ihm vorschrieb, zu versehen. Ein anderer hätte das Amt, ohne viel Skrupel, bis nach dem Krieg bekleidet, so gut es eben ging: soll nun der Mann für seine Gewissenhaftigkeit vielleicht mit 30 oder gar 50 Prozent Abzug bestraft werden? Man mißverstehe uns nicht. Wir haben gewiß nichts dagegen, daß alle diese Leute dem Vaterland steuern; denn sie haben ihr Vermögen oder ihr Einkommen in der Kriegszeit vermehren können. Aber wir halten es doch für ein unbedingtes Gebot der Gerechtigkeit, daß solche Fälle nicht mit denen von wirklichen Kriegsgewinnen gleichgestellt werden. Hier sollte den Betreffenden der Nachweis gestattet sein, daß sie nicht Kriegsgewinne gemacht haben, und dementsprechend sollten die Sätze im Gesetz abgestuft werden.